



**Richtlinien
zur Durchführung von Lehrgängen zur Jagd mit Fanggeräten**

Vom 05. Juni 2001

1. Gesetzliche Grundlage

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100) ist zur Jagd mit einem Fanggerät eine Bescheinigung einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution über die Teilnahme an einem Lehrgang mitzuführen.

2. Lehrgangsinhalte

2.1 Rechtliche Bestimmungen zur Fangjagd

- Bundes- und Landesjagdrecht einschließlich Artenschutzrecht
- Tierschutzrecht
- Naturschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht
- Tierseuchen- und Tierkörperbeseitigungsrecht
- Sicherheits- und Unverfallhütungsvorschriften

2.2 Zugelassene Fanggeräte

- Fallen für den Lebendfang
- Fallen für den Totfang

2.3 Verbotene Fanggeräte

- Fallen nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und Nr. 9 Bundesjagdgesetz
- Sonstige Fallen

2.4 Anwendung der Fanggeräte

- Artenspezifischer Einsatz
- Funktion, Einbau, Kontrolle, Wartung

2.5 Praxis der Fangjagd

Die Anwendung der Fanggeräte (Nr. 2.4) ist an einem mit zugelassenen Fanggeräten bestückten Fallenlehrpfad zu demonstrieren. Es muss mindestens je eine Falle der Typen

- Rohrfalle
- Kastenfalle
- Drahtkastenfalle abgedunkelt
- Jungfuchsfalle
- Wieselwippbrettfalle (Kippgewicht 100 Gramm)
- Fangkorb
- Schwanenhals (56)
- Eiabzugeisen (46 / 36)
- Rasenfalle



- Sicherheitsfangbunker
- Fangschusskasten-/korb

vorhanden sein.

3. Dauer der Lehrgänge

- Lehrgangsinhalt Nr. 2.1: mindestens zwei Stunden
- Lehrgangsinhalt Nr. 2.2 und 2.3: mindestens zwei Stunden
- Lehrgangsinhalt Nr. 2.4 und Praxis
der Fangjagd Nr. 2.5: mindestens zwölf Stunden

4. Voraussetzungen für die Anerkennung

- 4.1 Die Ausbilderinnen und Ausbilder der nach Nr. 24.2.1 der Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (AB-NJagdG) vom 22.03.2001 (Nds. MBl. S. 305) anzuerkennenden Institutionen müssen eine Ausbildung nach der Revierjäger-Ausbildungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl. S. 554) abgeschlossen haben oder eine sonstige fachliche Qualifikation nachweisen.
- 4.2 Die Ausbilderinnen und Ausbilder müssen einen Jahresjagdschein besitzen und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen haben.
- 4.3 Die Lehrgangsinhalte nach diesen Richtlinien sind näher aufzuschlüsseln und durch einen detaillierten Zeitplan zu belegen.
- 4.4 An einem Lehrgang sollen nicht mehr als fünfzehn auszubildende Personen teilnehmen.

5. Lehrgangsbescheinigung

Über die Teilnahme an dem Lehrgang stellt die anerkannte Institution eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage aus.

Landesjägerschaft Niedersachsen e.V

Wilhelm Holsten, Präsident

Genehmigt:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
(oberste Jagdbehörde)
Im Auftrage

Muster Bescheinigung



(Institution / Name / Anschrift)

(Datum)

Bescheinigung

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat am _____ an einem _____ stündigen Lehrgang zur Jagd mit Fanggeräten nach den Richtlinien der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. vom 05. Juni 2001 teilgenommen.

Zur Durchführung des Lehrgangs und Ausstellung dieser Bescheinigung liegt der Anerkennungsbescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (oberste Jagdbehörde) vom _____ Aktenzeichen _____ vor.

Diese Bescheinigung ist in Niedersachsen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Jagdgesetz vom 16. März 2001 bei der befugten Jagdausübung mit einem Fanggerät zusammen mit dem Jagdschein mitzuführen.

(Unterschrift)